



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs.6 Oö.Gemeindeordnung 1990 idgF. wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Attersee am Attersee kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Attersee am Attersee aufgrund des Beschlusses vom 26. Februar 2024 die Feuerwehrgebührenordnung wie folgt neu erlassen hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Attersee am Attersee vom 26. Februar 2024 mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung der Gemeinde Attersee am Attersee erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwegesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023¹, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.
- (3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.
- (4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:
1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
 2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).
- (2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

- (1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 12.12.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Rudolf Hemetsberger

Angeschlagen am: 27. Februar 2024

Abgenommen am:

